

Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt

Vom 29. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 16 des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 ¹⁾,

beschliesst was folgt:

I. Geltungsbereich**§ 1.**

¹ Die Honorarordnung gilt für alle Verfahren vor den Gerichten und den verwaltungsunabhängigen Rechtsmittelinstanzen des Kantons Basel-Stadt.

² Sie bezieht sich auf die behördlich festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung sowie, unter Vorbehalt einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäss § 15 des Advokaturgesetzes, auf die Honorierung der Advokatin oder des Advokaten durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber.

³ Eine zugesprochene Parteientschädigung regelt ausschliesslich das Verhältnis zwischen den Verfahrensparteien.

II. Grundsätze**§ 2.**

¹ Die Bemessung des Honorars richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Umfang der Bemühungen;
- b) Wichtigkeit und Bedeutung der Sache für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber;
- c) Schwierigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

² Diese Grundsätze sind massgebend, soweit die Honorarordnung für die Bemessung des Honorars Mindest- und Höchstansätze vorsieht.

³ In besonderen Fällen können die finanziellen Verhältnisse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der oder des Zahlungspflichtigen mitberücksichtigt werden.

¹⁾ SG [291.100](#).

III. Vermögensrechtliche Zivilsachen

III. A. ²⁾Allgemeines

§ 3.

¹ In vermögensrechtlichen Zivilsachen (mit bestimmtem oder bestimmbarem Streitwert) besteht das Honorar aus dem Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen.

² Das Grundhonorar bemisst sich nach dem Streitwert. Es deckt in schriftlich geführten Verfahren den Aufwand für eine Rechtschrift und eine Verhandlung, in mündlich geführten Verfahren den Aufwand für eine Verhandlung.

³ Bei Widerklagen wird der Streitwert von der Summe der beidseitigen Streitwerte berechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen.

III. B. Erste Instanz

1. Grundhonorar

§ 4.

¹ Das Grundhonorar wird wie folgt bemessen:

Streitwert (CHF)	Grundhonorar (CHF)
a) mündlich geführtes vereinfachtes Verfahren	
1. bis 200	50 bis 70
2. 200 bis 500	70 und 32.50 per 100
3. 500 bis 1000	175 und 26 per 100
4. 1000 bis 2000	300 und 18.50 per 100
5. 2000 bis 5000	500 und 12 per 100
6. 5000 bis 8000	850 und 9 per 100
7. über 8'000 bis 30'000	1120 bis 2900
b) ordentliches Verfahren	
8. über 30'000 bis 50'000	3700 bis 5600
9. über 50'000 bis 100'000	5200 bis 9100
10. über 100'000 bis 200'000	8400 bis 15'000
11. über 200'000 bis 500'000	14'300 bis 30'000
12. über 500'000 bis 1 Million	28'600 bis 48'000
13. über 1 Million bis 2 Millionen	45'500 bis 71'500
14. über 2 Millionen	3% bis 1% mindestens CHF 60'000

² Wird ein Prozess statt mündlich schriftlich geführt, so erhöht sich das Grundhonorar bis um die Hälfte.

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern.

2. Zuschläge

§ 5.

¹ Auf dem Grundhonorar werden folgende Zuschläge berechnet:

- a) bis zu 100%:
 - in Prozessen mit überdurchschnittlich grossem Aufwand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (z.B. weitläufige oder schwierige Instruktion, komplizierte Abrechnungen, Buchführungen, fremdsprachliche Korrespondenz), sofern der Höchstsatz des Grundhonorars keine ausreichende Vergütung ergibt.
- b) bis zu 30%:
 - ba) für jede zusätzliche Verhandlung, einschliesslich Schlichtungsverhandlungen und Instruktionsverhandlungen;
 - bb) für jede zusätzliche Rechtsschrift;
 - bc) für Augenschein, Expertisen, Vorverfahren;
 - bd) für aussergerichtliche Vergleichsbemühungen (vor oder während des Prozesses);
 - be) bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag.

² Die Zuschläge gemäss Abs. 1 dürfen insgesamt 280% des Grundhonorars nicht übersteigen.

3. Abzüge

§ 6.

¹ Bei vorzeitiger Beendigung des Mandates oder des Prozesses selber (namentlich durch Vergleich, Anerkennung oder Rückzug) beträgt das Honorar die Hälfte bis drei Viertel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars.

² Nach schon erfolgter Vorbereitung zu einer angesetzten Verhandlung kann das diese einschliessende Honorar verlangt werden.

³ Bei Mandatsbeendigung während des Schlichtungsverfahrens oder vor Ausarbeitung der Klagschrift kann bis zu einem Drittel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars verlangt werden.

4. Besondere Verfahren

a) Beschränkungen nach Art. 125 lit. a ZPO

§ 7.

¹ Bei Beschränkung des Verfahrens auf einzelne Streitpunkte beträgt das Honorar höchstens die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars.

b) Säumnisverfahren

§ 8.

¹ In schriftlichen Säumnisverfahren beträgt das Honorar die Hälfte bis drei Viertel des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars. Im mündlichen Säumnisverfahren kann das ganze Honorar verlangt werden.

c) Einfache Streitverkündung und Nebenintervention

§ 9.

¹ Das Honorar für die Vertretung der oder des Streitberufenen und der Nebenintervenientin oder des Nebenintervenienten beträgt einen Viertel bis die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars. Bei gleichzeitiger Entscheidung der Regressfrage kann das ganze Honorar verlangt werden.

d) Vollstreckungsrechtliche und sonstige summarische Verfahren

§ 10.

¹ In vollstreckungsrechtlichen Verfahren, namentlich Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages und Vollstreckbarerklärung, beträgt das Honorar einen Viertel bis die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars, mindestens jedoch CHF 50.00 und höchstens CHF 10'000, in ausserordentlichen Fällen CHF 20'000.

² In den übrigen, nach dem summarischen Verfahren geführten Prozessen reduziert sich die Grundgebühr gemäss § 4 um einen Drittel bis vier Fünftel.

§ 11.

¹ In Verfahren, die nach Art. 5 und 8 ZPO vor dem Appellationsgericht als einziger kantonaler Instanz geführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über das erstinstanzliche Verfahren.

III. C. Rechtsmittelverfahren

§ 12.

¹ Im Berufungsverfahren berechnet sich das Honorar (Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen) nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen, wobei in der Regel ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen ist. Der Abzug entfällt bei Anwaltswechsel nach einer Instanz für die Rechnungsstellung gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

² Im Beschwerdeverfahren beträgt der Abzug in der Regel einen Drittel bis zwei Drittel.

³ Massgebend ist der zweitinstanzliche Streitwert.

IV. Übrige Verfahren

IV. A. Allgemeines

§ 13.

¹ In nichtvermögensrechtlichen Zivilsachen (ohne bestimmten oder bestimmbaren Streitwert) berechnet sich das Honorar nach dem Zeitaufwand. Dasselbe gilt für Straf- und Sozialversicherungssachen sowie für vorsorgliche Expertisen und Verfügungen (einschliesslich provisorisches Bauhandwerkerpfandrecht) ohne anschliessenden Hauptprozess.

² In Verwaltungsgerichtssachen vorwiegend vermögensrechtlicher Natur kann das Honorar nach den Bestimmungen für vermögensrechtliche Zivilsachen berechnet werden.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Statusprozesse.

IV. B. Stundenansatz

§ 14.

¹ Das Honorar beträgt CHF 180 bis 400 pro Stunde. Es bemisst sich nach der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles sowie nach den finanziellen Verhältnissen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

² Für Volontärinnen und Volontäre sind entsprechend ihrem Ausbildungsstand ein Drittel bis zwei Drittel des anwendbaren Stundenansatzes zu berechnen.

³ Bei Dringlichkeit des Auftrages, Arbeit ausserhalb der üblichen Bürozeit, Inanspruchnahme von Spezialkenntnissen insbesondere in rechtlicher, tatsächlicher und sprachlicher Hinsicht sowie bei sehr hohem Interessenwert kann der Stundenansatz bis auf CHF 800 erhöht werden.

IV. C. Statusprozesse

§ 15.

¹ In schriftlich geführten Statusprozessen, namentlich Scheidungsprozessen, entspricht das Honorar in der Regel dem Monatseinkommen (einschliesslich periodisch ausbezahlte Zulagen) der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder 50–100% des höheren Einkommens der Gegenpartei.

² Bei im Verhältnis zum Einkommen erheblichem Vermögen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, bei streitigen güterrechtlichen Auseinandersetzungen oder sonst komplizierten Fällen kann das Honorar angemessen erhöht werden.

³ In mündlich geführten Verfahren beträgt das Honorar die Hälfte bis zwei Drittel des für das schriftliche Verfahren zulässigen Honorars.

⁴ In Prozessen über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen nach erfolgter Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind die Vorschriften über vermögensrechtliche Zivilsachen massgebend; das Honorar darf aber den nach Abs. 1 bis 3 berechneten Betrag nicht übersteigen.

V. Rechnungsstellung und Rechtsmittel

§ 16. *Rechnungsdarstellung und Auslagen*

¹ Das Honorar und die Auslagen sind in der Rechnung der Advokatin oder des Advokaten separat auszuweisen. Die Honorarberechnung ist zu detaillieren.

² Für Telephonate, Telefax, Porti usw. sind die tatsächlichen Auslagen in Rechnung zu stellen. Beim Telefax kann zusätzlich pro Seite der gleiche Betrag wie für eine Photokopie verlangt werden.

³ Für notwendige Photokopien gilt der Ansatz von max. CHF 2 pro Seite.

⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zum Honorar und zu den Auslagen geschuldet. Sie ist in der Rechnung der Advokatin oder des Advokaten separat auszuweisen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. *Übergangsbestimmung*

¹ Diese Honorarordnung gilt für diejenigen Prozesse, die nach den am 1. Januar 2011 neu in Kraft tretenden Bundesverfahrensordnungen abzuwickeln sind. Für die nach den bisherigen kantonalen Verfahrensordnungen durchzuführenden Prozesse gilt weiterhin die Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004.

² Für die übrigen Prozesse, insbesondere solche nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, die ab dem 1. Januar 2011 eingeleitet werden, gilt die neue Honorarordnung.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2011 wirksam.³⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 aufgehoben.

³⁾ Publiziert am 5. 1. 2011.